

# **Kostenverordnung Bau (BauKostV)**

Inkrafttreten: 01.10.2025

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom

02.09.2025 (Brem.GBI. S. 674) Fundstelle: Brem.GBI. 2002, 463 Gliederungsnummer: 203-c-7

Aufgrund des § 3 Abs. 1 und des § 3 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 - 203-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (Brem.GBl. S. 211) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

### § 1 Kosten

Von den Behörden der Bauverwaltung des Landes und der Gemeinden werden Kosten (Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Auslagen) nach dem als Anlage 1 beigefügten Kostenverzeichnis erhoben. Es gilt auch für andere Behörden des Landes und der Gemeinden, wenn sie die bezeichneten Amtshandlungen durchführen und keine andere Rechtsvorschrift Anwendung findet. Für die Prüfung der Standsicherheitsnachweise und der Brandschutznachweise durch die Bauaufsichtsbehörde sowie für die Überwachung der ordnungsgemäßen Bauausführung hinsichtlich der geprüften Standsicherheitsnachweise und Brandschutznachweise durch die Bauaufsichtsbehörde werden Kosten erhoben, deren Höhe in entsprechender Anwendung des Teils 6 Abschnitt 1 und 2 der Bremischen Verordnung über die Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure und Prüfsachverständigen vom 7. Januar 2016 (Brem.GBI. S. 41) zu ermitteln sind.

# § 2 Berechnung von Gebühren nach den Baukosten

(1) Die Baukosten sind für die in der <u>Anlage 2</u> genannten Gebäude nach deren Brutto-Rauminhalt, vervielfältigt mit dem jeweils angegebenen Baukostenwert je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt zu errechnen. Der Brutto-Rauminhalt für die in der <u>Anlage 2</u> genannten Gebäude bestimmt sich nach der DIN 277 Teil 1, Ausgabe Juni 1987, mit der Maßgabe,

dass der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses nur mit 1/3 seines Rauminhaltes anzurechnen ist. Die Baukostenwerte der Anlage 2 basieren auf der Indexzahl 100 für das Jahr 2015. Ab 1. Oktober eines jeden Jahres sind diese Baukostenwerte mit der vom Statistischen Bundesamt für das jeweils vergangene Jahr bekannt gemachten Preisindexzahl einschließlich Mehrwertsteuer (Deutschland) für den Neubau von Wohngebäuden insgesamt zu vervielfältigen und auf volle Euro zu runden. Die Preisindexzahl des Statistischen Bundesamtes wird jeweils von der obersten Bauordnungsbehörde bekannt gemacht.

- (2) Für die nicht in der Anlage 2 genannten Gebäude und für sonstige bauliche Anlagen sind die Kosten zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Entscheidung für die Herstellung aller bis zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung fertig zu stellenden Arbeiten, Lieferungen und Leistungen einschließlich der Gründungs- und Ausschachtungsarbeiten, der Architekten- und Ingenieurleistungen sowie etwaiger Eigenleistungen erforderlich sind. Für Eigenleistungen ist der Kostenbetrag anzusetzen, der für eine entsprechende Unternehmerleistung aufzubringen wäre. Die Baukosten können auf der Grundlage der vom Antragsteller vorzulegenden nachprüfbaren Berechnung des Rauminhalts gem. DIN 277 Teil 1, Ausgabe Juni 1987 ermittelt werden. Bei der Errechnung der Baukosten ist die DIN 276, Ausgabe Juni 1993
- Kostengruppe 300: Bauwerk Baukonstruktion
- Kostengruppe 400: Bauwerk Technische Anlagen
- Kostengruppe 500 (ohne 510): Außenanlagen
- Kostengruppe 730: Baunebenkosten (Architekten- und Ingenieurleistungen, Sachverständige)

einschließlich Mehrwertsteuer zugrunde zu legen.

- (3) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Bauordnungsbehörde für die Ermittlung der Gebühren die Baukosten unter Berücksichtigung ortsüblicher Preise schätzen, wenn die Baukosten nicht nachgewiesen werden. Dieser Nachweis kann auch noch bis zur Unanfechtbarkeit eines Gebührenbescheides geführt werden.
- (4) Die DIN-Normen, auf die in den Absätzen 1 und 2 verwiesen wird, sind im Beuth-Verlag-GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patentamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt.

## § 3 Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen waren, sind die Gebühren nach dem bisher geltenden Recht festzusetzen. Dies gilt nicht, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor Erlass dieser Verordnung bereits gestellt, mit der Bearbeitung aber noch nicht begonnen wurde.

# § 4 Verordnungsermächtigung an die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung kann diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie ändern

- **1.** zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
- **2.** zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen.

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 3. September 2002

Der Senat

#### **Anlage 1**

(zu <u>§ 1</u>)

#### Kostenverzeichnis Bau

#### **Inhaltsverzeichnis**

Tarifziffer	Rechtsgebiet
10	Bauaufsicht und Stadtplanung
100	Gesetzliches Vorkaufsrecht
101	Bauaufsicht

102 Bauprodukte und Bauarten, Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieuren, Sachverständigen und Prüfstellen 103 **Baulicher Zivilschutz** 110 Stadtplanung Telekommunikationslinien 12 13 Straßenverkehr 14 Enteignungsrecht und Entschädigungsrecht 15 Straßenrecht 16 Wohnungswesen 17 Städtebauförderungsrecht 18 Schienenverkehr 19 Sonstige Gebühren

### Verzeichnis der abgekürzten Rechtsvorschriften

II. BV Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite

Berechnungsverordnung)

II. WoBauG Zweites Wohnungsbaugesetz (Wohnungsbau- und

Familienheimgesetz)

AEG Allgemeines Eisenbahngesetz AllKostV Allgemeine Kostenverordnung

BauGB Baugesetzbuch

BauNVO Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke

(Baunutzungsverordnung)

BauPG Bauproduktengesetz

BEVVG Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes

BGB Bürgerliches Gesetzbuch

BOA Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen

BremBauPMÜG Bremisches Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz

BremBGG Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz

BremEntG Enteignungsgesetz für die Freie Hansestadt Bremen

BremGebBeitrG Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz

BremLBO Bremische Landesbauordnung
BremLStrG Bremisches Landesstraßengesetz

BremPPV Bremische Verordnung über die Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure

und Prüfsachverständigen

BremVwVfG Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz

BremVwVG Gesetz über das Verfahren zur Erzwingung von Handlungen,

Duldungen oder Unterlassungen (Bremisches

Verwaltungsvollstreckungsgesetz)

BremWoBindG Bremisches Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von

Sozialwohnungen (Bremisches Wohnungsbindungsgesetz)

BremWSchG Bremisches Wohnraumschutzgesetz

DSchG Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmäler

(Denkmalschutzgesetz)

EBO Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung EBV Eisenbahnbetriebsleiterverordnung

ESBO Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen

EStG Einkommenssteuergesetz
FStrG Bundesfernstraßengesetz
GKG Gerichtskostengesetz

LBG Gesetz über die Landbeschaffung für Aufgaben der Verteidigung

(Landbeschaffungsgesetz)

PBefG Personenbeförderungsgesetz

PBefGKostV Kostenverordnung für Amtshandlungen im entgeltlichen oder

geschäftsmäßigen Personenverkehr mit Kraftfahrzeugen

ProduktSG Produktsicherheitsgesetz

SGB II Sozialgesetzbuch - Zweites Buch- Grundsicherung für Arbeitssuchende

StrabBIPV Verordnung über die Prüfung zum Betriebsleiter von

Straßenbahnunternehmen (Straßenbahn-Betriebsleiter-

Prüfungsverordnung)

VermWertKostV Kostenverordnung für das Amtliche Vermessungswesen und die

Gutachterausschüsse für Grundstückswerte nach dem Baugesetzbuch

WEG Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht

(Wohnungseigentumsgesetz)

WoFG Gesetz über die soziale Wohnraumförderung

(Wohnraumförderungsgesetz)

Tarifziffer	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
10	Bauaufsicht und Stadtplanung	
100	Gesetzliches Vorkaufsrecht	
100.00	Zeugnis über das Nichtbestehen oder die	40
	Nichtausübung des gesetzlichen	
	Vorkaufrechts nach § 28 Absatz 1 Satz 3	
	BauGB	
101	Bauaufsicht	

	Anmerkung für alle nachfolgenden Verfahren soweit keine abweichende Regelung getroffen wurde: Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel; sie kann bis zu einem Viertel der	
	vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden	
	(vgl. § 9 Absatz 2 BremGebBeitrG).	
101.00	Genehmigung zur Errichtung oder	9,0 v. T. der Baukosten
	Änderung oder Beseitigung einer	mindestens 130
	baulichen Anlage einschl. zugehöriger	
	Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	
	nach <u>§ 64 BremLBO</u>	
101.01	Prüfung einer nach anderen gesetzlichen	
	Vorschriften zu genehmigenden	mindestens 130
	baulichen Anlage, wenn diese	
	Genehmigung die Baugenehmigung	
	einschließt	
101.02	Vereinfachtes Verfahren nach § 63	4,5 v. T. der Baukosten
	BremLBO	mindestens 80
101.02.01	Bauaufsichtliche Zustimmungsverfahren	3,5 v. T. der Baukosten,
	nach <u>§ 64a BremLBO</u>	mindestens 130
101.03	Anmerkungen zu 101.00 bis 101.02:	
	Wird von einer Genehmigung nicht	
	Gebrauch gemacht, so werden auf	
	Antrag 15 v. H. der Gebühren erstattet,	
	soweit die Mindestgebühr nicht	
	unterschritten wird. Wird nur zum Teil	
	Gebrauch gemacht, ist für den nicht	
	ausgenutzten Teil entsprechend zu	
	verfahren. Dieser Erstattungsanspruch	

	erlischt nach drei Jahren. Die Antragsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.	
101.03.00	Die nach 101.00 bis 101.02 zu erhebenden Gebühren sind auch dann zu erheben, wenn ohne vorherigen Bauantrag errichtete Bauwerke auf ihre Zulässigkeit nachgeprüft werden.	bis zum 3-fachen der Gebühren nach 101.00 bis 101.02
101.03.01.00	Für mehrere gleiche Gebäude oder andere bauliche Anlagen auf einem Baugrundstück oder auf benachbarten Baugrundstücken ermäßigen sich die Gebühren nach 101.00 und 101.01, soweit die Mindestgebühren nicht unterschritten werden, für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte, wenn die Bauanträge gleichzeitig zur Prüfung vorgelegt werden. Die Ermäßigung ist auf alle Bauanträge umzulegen.	
101.03.01.01	Erstreckt sich die Genehmigung eines Vorhabens (z.B. bei Windenergieanlagen) auf Maschinen, weil diese für die baurechtliche Prüfung (z.B. Statik) relevant sind, so wird bei der Gebührenberechnung für das Gesamtvorhaben der Kostenanteil für die Maschinen nur mit 50 v. H. zugrunde gelegt. Erstreckt sich die Genehmigung auf mehrere gleiche Maschinen, so sind die Kosten der weiteren Maschinen mit je 25 v. H. in Anschlag zu bringen. Diese Regelung ist nur bei gleichzeitiger Genehmigung solcher Anlagen anzuwenden.	
101.03.01.02	Baurechtliche Beratungsleistungen vor Einleitung bauaufsichtlicher Verfahren	nach Zeitaufwand entsprechend Tarifziffer

101.03.02	oder auf Grundlage anderer Rechtsvorschriften Genehmigung zur Änderung der Nutzungsart einer bestandsgeschützten baulichen Anlage nur mit verfahrensfreien Baumaßnahmen nach § 61 BremLBO je nach Umfang des Prüfaufwandes	103.00 der <u>Allgemeinen</u> Kostenverordnung
101.03.02.00	<ul> <li>bei Änderung der Nutzungsart in Wohnen</li> </ul>	123 bis 1 153
101.03.02.01	- bei Änderung in sonstige Nutzungsart	155 bis 2 883
101.03.02.02	Anmerkung zu 101.03.02 bis 101.03.02.01: Die Gebühr nach 101.00 bis 101.02 ist zusätzlich zu erheben, wenn Baukosten anfallen. Außerdem gilt 101.03. entsprechend.	
101.04	Genehmigung eines Nachtrages für ein genehmigtes und noch nicht abgeschlossenes Bauvorhaben	
101.04.00	Erweiterungen und Ergänzungen zu genehmigten Bauvorhaben für die zusätzlich genehmigten Bauteile je nach Art des Bauvorhabens	Gebühr nach 101.00 bis 101.02
101.04.00.00	Anmerkung zu 101.04.00: Wie Anmerkung 101.03	
101.04.01	Änderung von genehmigten Bauvorhaben	6 v. H. bis 12 v. H. der Gebühr für die ursprüngliche Genehmigung nach 101.00 bis 101.02 und 101.04.00 mindestens 53
101.04.01.00	Anmerkung zu 101.04.01: Falls sich außerdem die Baukosten erhöhen, ist die Gebühr nach 101.00 bis	

101.05	101.02 zusätzlich zu erheben. Die Anmerkung: 101.03 gilt sinngemäß. Erteilung einer Teilbaugenehmigung	50 v. H. der Gebühr nach
101.00	Enteriaring enter reinbadgemenningung	101.00 und 101.02 bezogen auf den genehmigten Teil
101.05.00	Anmerkung zu 101.05:	
	Wie Anmerkungen 101.03	
101.06	Genehmigung zur Errichtung,	
	Aufstellung, Anbringung oder Änderung	
	von Werbeanlagen	
101.06.00	Anmerkung zu 101.06: Bei einer	
	Nachtragsbaugenehmigung gilt 101.04	
	sinngemäß. Die Anmerkungen 101.03	
	gelten sinngemäß.	
101.06.01	Werbeanlagen an der Stätte der Leistung	
		Herstellungs- und
		Anbringungskosten mindestens 87
101.06.02	Sonstige Werbeanlagen (eigenständige,	4,5 v. H. der
101.00.02	gewerbliche Hauptnutzungen)	Herstellungs- und
	gewerbliene Haupthutzungen)	Anbringungskosten
101.06.02.00	Analoge Wechselwerbeanlagen	zuzüglich 15 v. H.
101.06.02.01	Digitale Wechselwerbeanlagen	zuzüglich 25 v.H.
	Anmerkung zu 101.06.02, 101.06.02.00	
	und 101.06.02.01:	
	Die Gebühr beträgt	mindestens 174
		höchstens 3 000
	Anmerkung zu 101.06 bis 101.06.02.01:	
	Die Gebühr für die Entscheidung über	
	eine Abweichung, Ausnahme oder	
	Befreiung ist gesondert zu erheben	
101.07	Erteilung eines Vorbescheides nach § 75	
	BremLBO je nach Anzahl und Art der	
	geprüften Einzelfragen und nach Umfang	
	der Ämteranhörung	
101.07.00	Für Vorhaben, die dem Wohnen dienen	85 bis 1 591
	einschließlich zugehöriger Stellplätze,	
	Garagen und Nebenanlagen	

101.07.01	Für alle Vorhaben, die nicht dem Wohnen dienen einschl. zugehöriger Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	155 bis 2 883
101.07.02	Die Gebühr für die Erteilung eines Vorbescheides oder dessen Verlängerung kann unter Berücksichtigung eines geringeren Prüfungsaufwandes im Baugenehmigungsverfahren bis zu 50 v. H. auf die Baugenehmigungsgebühr angerechnet werden, soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird.	
101.08	Verlängerung der Gültigkeit einer Genehmigung oder eines Bescheides nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06, 101.07.00 und 101.07.01	12 v. H. der Gebühr nach 101.00, 101.02, 101.05, 101.06 101.07.00 oder 101.07.01 mindestens 66 jedoch nicht höher als die Gebühr für die Genehmigung selbst, deren Gültigkeit verlängert wird
101.08.00	Anmerkung zu 101.08: 101.03 gilt mit Ausnahme der Verlängerung einer Genehmigung bzw. eines Bescheides nach 101.06, 101.07.00 und 101.07.01 sinngemäß.	
101.09	Anzeige der Beseitigung von Anlagen (§ 61 Absatz 3 BremLBO)	1 v. T. der Beseitigungskosten mindestens 66 höchstens 577
101.10	Erteilung einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten	6 v. T. der Herstellungskosten mindestens 66
101.11	Prüfung des Standsicherheitsnachweises für fliegende Bauten	8,5 v. T. der Herstellungskosten mindestens 54
101.12	Verlängerung der Gültigkeit einer Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten	53 bis 570
101.13	Gebrauchsabnahme für fliegende Bauten	35 bis 346

101.14	Anmerkung zur Berechnung von Gebühren und zur Ermittlung der den Gebührenberechnungen zugrunde	
	zulegenden Baukosten:	
101.14.00	Ist die Gebühr nach Bau-, Herstellungs-,	
	Anbringungs- oder Abbruchkosten zu	
	berechnen, so wird in Abhängigkeit zur	
	Gebühr (v. T. oder v. H.) jedes	
	angefangene Tausend oder jedes	
	angefangene Hundert der Kosten voll	
	gerechnet.	
101.14.01	Die Gebühr für die Prüfung des	
	Brandschutznachweises nach § 66	
	Absatz 4 BremLBO und der	
	Bauüberwachung nach § 80 Absatz 2	
	Nummer 2 BremLBO richtet sich nach §	
	43 der BremPPV; dies gilt auch, wenn	
	die Aufgaben durch die untere	
	Bauaufsichtsbehörde wahrgenommen	
	werden.	
404.45	A 1	
101.15	Abweichungen von	
	bauordnungsrechtlichen Vorschriften	10
<b>101.15</b> 101.15.01	bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nichteinhaltung der erforderlichen	13
	bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je m² bebauter	13
101.15.01	bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je m² bebauter Abstandfläche	
	bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je m² bebauter Abstandfläche Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis	13 gebührenfrei
101.15.01 101.15.02	bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je m² bebauter Abstandfläche Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände	gebührenfrei
101.15.01	bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je m² bebauter Abstandfläche Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände Abweichungen von anderen	
101.15.01 101.15.02	bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je m² bebauter Abstandfläche Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände Abweichungen von anderen bauordnungsrechtlichen Vorschriften der	gebührenfrei
101.15.01 101.15.02	bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je m² bebauter Abstandfläche Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände Abweichungen von anderen	gebührenfrei
101.15.01 101.15.02	bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je m² bebauter Abstandfläche Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände Abweichungen von anderen bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BremLBO und untergesetzlichem	gebührenfrei
101.15.01 101.15.02 101.15.03	bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je m² bebauter Abstandfläche Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände Abweichungen von anderen bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BremLBO und untergesetzlichem Regelwerk je Abweichungstatbestand	gebührenfrei
101.15.01 101.15.02 101.15.03	bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je m² bebauter Abstandfläche Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände Abweichungen von anderen bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BremLBO und untergesetzlichem Regelwerk je Abweichungstatbestand Anmerkung zu 101.15.03: Sofern sich	gebührenfrei
101.15.01 101.15.02 101.15.03	bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je m² bebauter Abstandfläche Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände Abweichungen von anderen bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BremLBO und untergesetzlichem Regelwerk je Abweichungstatbestand Anmerkung zu 101.15.03: Sofern sich der Umfang der Abweichung auf mehrere	gebührenfrei
101.15.01 101.15.02 101.15.03	bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je m² bebauter Abstandfläche Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände Abweichungen von anderen bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BremLBO und untergesetzlichem Regelwerk je Abweichungstatbestand Anmerkung zu 101.15.03: Sofern sich der Umfang der Abweichung auf mehrere Nutzungseinheiten bezieht, ist die	gebührenfrei
101.15.01 101.15.02 101.15.03	bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je m² bebauter Abstandfläche Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände Abweichungen von anderen bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BremLBO und untergesetzlichem Regelwerk je Abweichungstatbestand Anmerkung zu 101.15.03: Sofern sich der Umfang der Abweichung auf mehrere Nutzungseinheiten bezieht, ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen	gebührenfrei 115
101.15.01 101.15.02 101.15.03	bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je m² bebauter Abstandfläche Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände Abweichungen von anderen bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BremLBO und untergesetzlichem Regelwerk je Abweichungstatbestand Anmerkung zu 101.15.03: Sofern sich der Umfang der Abweichung auf mehrere Nutzungseinheiten bezieht, ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen Abweichung von der Verpflichtung zur	gebührenfrei 115
101.15.01 101.15.02 101.15.03	bauordnungsrechtlichen Vorschriften Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandfläche je m² bebauter Abstandfläche Anmerkung zu 101.15.01: Bebauung bis zu 1 m Höhe über Gelände Abweichungen von anderen bauordnungsrechtlichen Vorschriften der BremLBO und untergesetzlichem Regelwerk je Abweichungstatbestand Anmerkung zu 101.15.03: Sofern sich der Umfang der Abweichung auf mehrere Nutzungseinheiten bezieht, ist die Gebühr entsprechend zu vervielfachen Abweichung von der Verpflichtung zur Herstellung von notwendigen	gebührenfrei 115

	Bremerhaven bei temporären	
	Stellplatzanlagen pro Baum und Jahr	
101.16	Befreiungen von zwingenden	
	bauplanungsrechtlichen Vorschriften	
101.16.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen	13
	oder über das zulässige Maß der	
	baulichen Nutzung hinaus (GFZ -	
	Überschreitung) je m² in allen	
	Geschossen	
101.16.00.00	Anmerkung zu 101.16.00: Bebauung bis	gebührenfrei
	zu 1 m Höhe über Gelände	
101.16.01.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen	91
	durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz	
101.16.01.01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz	182
101.16.02	Abweichung von der Zahl der	
	Vollgeschosse	
101.16.02.00	Überschreitung der Zahl der	13
	Vollgeschosse je m² zusätzlich	
	gewonnener Geschossfläche	
101.16.02.01	Unterschreitung der zwingend	gebührenfrei
	festgesetzten Zahl der Vollgeschosse	
101.16.03	Überschreitung der Grundflächenzahl:	
	CD7 Lio m²	23
	- GRZ I je m²	
		12
	- GRZ II je m²	12
101.16.04	Anmerkungen zu 101.16.02 und	
	101.16.03:	
	Die Gebühren sind ggf. zusätzlich zu der	
	Gebühr nach 101.16.00 zu erheben.	
101.16.05	Überschreitung der Baumassenzahl je	5
	m²	
101.16.06	Zurücktreten hinter Baulinien je m² in	13
	allen Geschossen	
101.16.07	Überschreitung der zulässigen Länge	47
	von Gebäudegruppen (ohne	
	Berücksichtigung der Geschosszahl) je	
	m Länge	

101.16.08	Unterschreitung der Mindestgrundstückgröße für jedes	21
	angefangene Prozent	
101.16.09	Überschreitung der zul. Gebäudehöhe an	5
	der Straßen- oder Hofseite je 50 cm	
	Höhe auf je 1 m Frontlänge	
101.16.10	Befreiung von den Vorschriften über die	8
	zulässige Art der baulichen Nutzungen	
	für jeden m² Gesamtfläche (einschl.	
	Nebenräume, Flure, Gänge usw.)	
101.16.11	Anmerkungen zu 101.16.00 bis	
	101.16.10:	
101.16.12	Die Mindestgebühr beträgt je Befreiung	81
101.16.13	Angefangene Einheiten von	
	Bemessungsgrundlagen sind voll zu	
	rechnen.	
101.16.14	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte	81 bis 1 499
	Befreiungen	
101.16.14.00	Anmerkung zu 101.16.14:	
	Die für die Berechnung der Gebühren	
	maßgebenden Bemessungsgrundlagen	
	beziehen sich auf den Umfang der	
	Abweichung von den	
	bauplanungsrechtlichen Vorschriften.	
101.16.15	Anmerkung zu 101.16.00 bis 101.16.14:	
101.16.16	Die Gebührentatbestände sind	
	sinngemäß anzuwenden, soweit in den	
	bauplanungsrechtlichen Vorschriften der	
	Stadtgemeinde Bremen noch weitere	
	Begriffe verwendet werden, die inhaltlich	
	mit den hier verwendeten Begriffen	
	übereinstimmen.	
101.16.17	Wird von einem erteilten Dispens nicht	
	Gebrauch gemacht, so werden auf	
	Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet,	
	soweit die Mindestgebühr nicht	
	unterschritten wird. Wird nur zum Teil	
	Gebrauch gemacht, ist für den nicht	
	ausgenutzten Teil entsprechend zu	
	verfahren. Dieser Erstattungsanspruch	

	erlischt nach drei Jahren. Die Antragsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung.	
101.17	Ausnahmen von nicht zwingenden	
	bauplanungsrechtlichen Vorschriften	
101.17.00	Bebauung oder Überbauung von Flächen über das Maß des ohne weiteres Zulässigen hinaus -siehe beispielsweise § 21 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906, § 23 der BauNVO - je m² in allen Geschossen	13
101.17.00.00	Bebauung von nicht bebaubaren Flächen durch Pkw-Stellplätze je Stellplatz	91
101.17.00.01	durch Lkw-Stellplätze je Stellplatz	182
101.17.01	Abweichungen von Baulinien oder Häuserlinien, soweit sie keine Befreiung darstellen	33
101.17.02	Zulassung von Abstandsflächen in der geschlossenen Bauweise	129
101.17.03	Schließung von Veranden nach § 21 der Bauordnung für die Stadt und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906	85
101.17.04	Ausnahmen von den Vorschriften über die zulässige Art der baulichen Nutzung	
101.17.04.00	bis zu 15 m²	58
101.17.04.01	über 15 m² für jeden weiteren m²	5
101.17.05	Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.04:	
101.17.05.00	Die Mindestgebühr beträgt je Ausnahme	50
101.17.05.01	Angefangene Einheiten von Bemessungsgrundlagen sind voll zu rechnen.	
101.17.06	Für im Vorstehenden nicht aufgeführte Ausnahmen	50 bis 922
101.17.06.00	Die für die Berechnung der Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrundlagen	

beziehen sich auf den Umfang der Abweichungen von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften. 101.17.07 Anmerkungen zu 101.17.00 bis 101.17.06.00: Die Gebührentatbestände sind sinngemäß anzuwenden, soweit in den bauplanungsrechtlichen Vorschriften der Stadtgemeinde Bremen noch weitere Begriffe verwendet werden, die inhaltlich mit den hier verwendeten Begriffen übereinstimmen. 101.17.08 Wird von einer erteilten Ausnahme nicht Gebrauch gemacht, so werden auf Antrag 60 v. H. der Gebühren erstattet soweit die Mindestgebühr nicht unterschritten wird. Wird nur zum Teil Gebrauch gemacht, ist für den nicht ausgenutzten Teil entsprechend zu verfahren. Dieser Erstattungsanspruch erlischt nach drei Jahren. Die Antragsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung. 101.18 Wiederkehrende Prüfungen 99 bis 992 überwachungspflichtiger Anlagen und Einrichtungen (§ 3 Absatz 1 und § 58 Absatz 2 in Verbindung mit § 51 BremLBO und Sonderbauvorschriften wie Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Garagen u.a.), je nach Größe der Anlage, Zeitaufwand und Umfang der erforderlichen Ämterbeteiligung 101.19 Für jede erstmalig angeordnete Abnahme nach § 81 Absatz 1 BremLBO: 101.19.00 57

# von Vorhaben nach § 63 BremLBO

101.19.01	<ul> <li>von einfachen Bauten (z.B. Hallen ohne Einbauten)</li> </ul>	nach Zeitaufwand
101.19.02	<ul> <li>in allen übrigen Fällen nach Umfang der Bauzustandsprüfung</li> </ul>	1 v. H. bis 5,5 v. H. der für die Genehmigung zu entrichtenden Gebühr mindestens 134
101.19.03	Für jede wiederholte Abnahme nach § 81 <u>Absatz 1 BremLBO</u>	57 bis 278
101.20	Bauüberwachung nach § 80 Absatz 1  BremLBO	50 bis 186
101.21	Für jede notwendige Nachforderung von Baubeginn- und Bauzustandsanzeigen nach §§ 72 und 81 BremLBO	je Schreiben 37
101.22	Akteneinsicht	
101.22.01	Einsicht in die digitale Bauakte	
101.22.01.00	Grundgebühr	
101.22.01.00.00	bis 25 MB der digitalisierten Akte	40
101.22.01.00.01	für jede weiteren angefangenen 50 MB	30
101.22.01.00.02	höchstens	400
101.22.01.00.03	Anmerkung zu 101.22.01.00:	
	Die Grundgebühr 101.22.01.00.00 bis	
	101.22.01.00.02 wird zusätzlich zu den	
	Gebühren nach 101.22.01.01 bis	
101.22.01.01	101.22.01.03.09 erhoben.	gebührenfrei
101.22.01.01	<b>Digitale 1-wöchige Bereitstellung</b> der Bauakte mit Passwort zum Download via	gebuilleillei
	externem Online-Zugang	
101.22.01.02	Digitale Abgabe der Akte auf	8
101112101101	Speicherstick, einmalig	
101.22.01.03	Ausdrucke aus der digitalen Bauakte	
101.22.01.03.00	DIN A 4 je Ausdruck schwarz/weiß	0,15
101.22.01.03.01	DIN A 4 je Ausdruck farbig	0,20
101.22.01.03.02	DIN A 3 je Ausdruck schwarz/weiß	0,25
101.22.01.03.03	DIN A 3 je Ausdruck farbig	0,35
101.22.01.03.04	Format bis DIN A 2 oder bis 0,25 m <sup>2</sup> schwarz/weiß	2,30

101.22.01.03.05	Format bis DIN A 1 oder bis 0,5 m <sup>2</sup> schwarz/weiß	3,50
101.22.01.03.06	Format über DIN A 1 oder über 0,5 m² schwarz/weiß	6,90
101.22.01.03.07	Format bis DIN A 2 oder bis 0,25 m <sup>2</sup> farbig	4,60
101.22.01.03.08	Format bis DIN A 1 oder bis 0,5 m² farbig	6,90
101.22.01.03.09	Format über DIN A 1 oder über 0,5 m² farbig	11,50
101.22.02	Einsicht in die analoge Bauakte	
101.22.02.00	Bereitstellung von Archivakten zur	30
	Einsichtnahme, zur Anfertigungen von	
	Ablichtungen, Pausen oder dergleichen	
	je Grundstück oder zu beiden Zwecken	
	(Zusätzlich entstehende bare	
	Aufwendungen durch Dritte, die aufgrund	
	eines besonderen Verlangens eines	
	Kostenschuldners entstehen, sind zu	
	erstatten.)	
101.22.02.01	Anmerkung zu 101.22.02.00:	
	Wird die Akteneinsicht in Form der	
	Herstellung von Abschriften,	
	Ablichtungen, Vervielfältigungen und	
	Negativen gewährt, werden zusätzlich	
	Gebühren nach 101.01 und 101.02 der	
	Anlage zu § 1 AllKostV erhoben.	
101.23	Verfügungen im Verwaltungszwang	
101.23.00	Ge- und Verbote	173 bis 577
101.23.01	Androhung von Zwangsmitteln nach §§	58 bis 577
	11 und 17 BremVwVG oder	
	entsprechenden anderen	
	Rechtsvorschriften	
101.23.01.00	bei Zwangsgeldern	14 v. H. des angedrohten
		Zwangsgeldes
		mindestens 58
		höchstens 577
101.23.01.01	Anmerkungen zu 101.23.00 und	
	101.23.01:	
	Die Gebühr nach 101.23.00 deckt die mit	
	dem Ge- bzw. Verbot verbundene	

	erstmalige Androhung von Zwangsmitteln mit ab.	
101.23.02	Festsetzung von Zwangsgeldern	14 v. H. des angedrohten Zwangsgeldes mindestens 58 höchstens 577
101.23.03	Festsetzung der Kosten für	12 v. H. der
	Ersatzvornahmen	Aufwendungen für die
		Ersatzvornahme
		mindestens 115
101.24	Genehmigung zur Aufstellung eines	
	Baugerüstes	
101.24.00	bis zu sechs Monaten	6 v. T. der
		Aufstellungskosten
		mindestens 80
101.24.01	für die Verlängerung der Gültigkeit für	höchstens 464 20 v. H. der Gebühr nach
101.24.01	jeweils weitere sechs Monate	101.24.00
	jewells weltere seens workate	mindestens 39
101.25	Abgeschlossenheitsbescheinigung nach	Grundgebühr 73
	§§ 7 und 32 WEG	zuzüglich je Wohnung
		oder Teileigentum 28
101.26	Genehmigungen, Erlaubnisse,	29 bis 498
	Ausnahmebewilligungen,	
	Bescheinigungen und andere	
	Amtshandlungen nach dem Baurecht, für	
	die in diesem Gebührenverzeichnis oder	
	in anderen Rechtsvorschriften weder	
	eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch	
	Gebührenfreiheit vorgesehen ist.	
101.26.00	Anmerkung zu 101.26:	
	Der Verwaltungsaufwand als Teil der	
	Bemessungsgrundlagen nach § 4 Absatz	
	2 BremGebBeitrG deckt nach 103 der	
	Anlage zu § 1 AllKostV sowohl den Zeitaufwand als auch den sächlichen	
	Verwaltungsaufwand ab. Sind im	
	Voi VValtarigoaarivvaria ab. Ollia IIII	
	Gebührenverzeichnis vergleichbare	

	Gebühr unter Berücksichtigung der vergleichbaren Gebühren zu bemessen.	
101.27	Baulasten	
101.27.00	Eintragung einer Baulast je	92 bis 496
	Sachgegenstand	mindestens 185
101.27.01	Eintragung eines Löschungsvermerks je	92 mindestens 185
	Sachgegenstand	
101.27.02	Anmerkung zu 101.27.00 und 101.27.01:	
	Sachgegenstand ist das auf dem	
	belasteten Grundstück jeweils gesicherte	
	Recht (z.B. Überwegungsrecht,	
	Einstellplatz, Freiflächenrecht,	
	Leitungsrecht).	
101.27.03	Eintragung einer anderen baurechtlichen	gebührenfrei
	Verpflichtung im Sinne des § 82 Absatz 4	
	BremLBO sowie einer Befristung oder	
	eines Widerrufsvorbehaltes	
101.27.04	Beglaubigter Auszug oder beglaubigte	je angef. Seite 6 ab 6.
	Abschrift aus dem Baulastenverzeichnis	Seite 3,50
	außerhalb des Eintragungsverfahrens	mindestens 15
101.27.05	Schriftliche Auskunft über das Bestehen	15
	oder Nichtbestehen einer Baulast je	
	Grundbuchgrundstück, ggf. zuzüglich der	
	Gebühr nach 101.27.04	
101.28	Offentliche Grundlasten	
101.28.00	Zustimmung zur Löschung einer	92 mindestens 185
	öffentlichen Grundlast je	
101 00 01	Sachgegenstand	
101.28.01	Anmerkung zu 101.28.00: Wie 101.27.02	FF
101.29	Festsetzung oder Änderung amtlicher	55
	Haus- oder Grundstücksnummern je Haus- oder Grundstücksnummer	
101.30	Zurückweisung	
101.30	Zuruckweisurig	
	- nachbarlicher Anträge auf	
	Einschreiten bzw. auf Tätigwerden	
	und	

-

baurechtlichen

Genehmigungsverfahren

101.30.01	Zurückweisung eines schriftlichen Antrages (i.S. des Verwaltungsverfahrensrechts) auf Einschreiten bzw. auf Tätigwerden der	<b>110</b> bis <b>2 162</b>
101.30.02	Bauaufsichtsbehörde Richtet sich ein Rechtsbehelf eines Dritten gegen eine Maßnahme im baurechtlichen Genehmigungsverfahren, so ist als Berechnungsgrundlage nach § 8 BremGebBeitrG die dem Vorhaben entsprechende Gebühr nach 101.07.00 oder 101.07.01 einzusetzen.	<b>110</b> bis <b>2 162</b>
101.31	Gebühr für fiktiv zurückgenommene Bauanträge wegen Unvollständigkeit oder sonstiger erheblicher Mängel der Bauvorlagen nach Fristablauf nach § 69 Absatz 2 Satz 3 BremLBO	58 bis 577
102	Bauprodukte und Bauarten,	
	Anerkennung von Prüf-,	
	Zertifizierungs- und	
	Zertifizierungs- und Überwachungsstellen, Anerkennung	
	Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieurinnen,	
	Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieurinnen, Prüfingenieuren und	
	Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieurinnen, Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen	
102.00.01	Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieurinnen, Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen Marktüberwachung von Bauprodukten	070 his 5 400
102.00.01 102.00.01.00	Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieurinnen, Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen Marktüberwachung von Bauprodukten Aufgrund von festgestellten	272 bis 5 430
	Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieurinnen, Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen Marktüberwachung von Bauprodukten Aufgrund von festgestellten Rechtsverstößen erforderliche	272 bis 5 430
	Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieurinnen, Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen Marktüberwachung von Bauprodukten Aufgrund von festgestellten Rechtsverstößen erforderliche Amtshandlungen im Rahmen der	272 bis 5 430
	Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieurinnen, Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen Marktüberwachung von Bauprodukten Aufgrund von festgestellten Rechtsverstößen erforderliche Amtshandlungen im Rahmen der Marktüberwachung von Bauprodukten	272 bis 5 430
	Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieurinnen, Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen Marktüberwachung von Bauprodukten Aufgrund von festgestellten Rechtsverstößen erforderliche Amtshandlungen im Rahmen der Marktüberwachung von Bauprodukten nach dem BauPG oder dem	272 bis 5 430
102.00.01.00	Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieurinnen, Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen Marktüberwachung von Bauprodukten Aufgrund von festgestellten Rechtsverstößen erforderliche Amtshandlungen im Rahmen der Marktüberwachung von Bauprodukten nach dem BauPG oder dem BremBauPMÜG	272 bis 5 430
	Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieurinnen, Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen Marktüberwachung von Bauprodukten Aufgrund von festgestellten Rechtsverstößen erforderliche Amtshandlungen im Rahmen der Marktüberwachung von Bauprodukten nach dem BauPG oder dem	272 bis 5 430
102.00.01.00	Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieurinnen, Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen Marktüberwachung von Bauprodukten Aufgrund von festgestellten Rechtsverstößen erforderliche Amtshandlungen im Rahmen der Marktüberwachung von Bauprodukten nach dem BauPG oder dem BremBauPMÜG Anmerkung zu 102.00.01.00	272 bis 5 430
102.00.01.00	Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieurinnen, Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen Marktüberwachung von Bauprodukten Aufgrund von festgestellten Rechtsverstößen erforderliche Amtshandlungen im Rahmen der Marktüberwachung von Bauprodukten nach dem BauPG oder dem BremBauPMÜG Anmerkung zu 102.00.01.00 Entstehen der obersten	272 bis 5 430
102.00.01.00	Überwachungsstellen, Anerkennung von Prüfingenieurinnen, Prüfingenieuren und Prüfsachverständigen Marktüberwachung von Bauprodukten Aufgrund von festgestellten Rechtsverstößen erforderliche Amtshandlungen im Rahmen der Marktüberwachung von Bauprodukten nach dem BauPG oder dem BremBauPMÜG Anmerkung zu 102.00.01.00 Entstehen der obersten Bauaufsichtsbehörde im Rahmen der	272 bis 5 430

	Auslagen, sind diese nach § 11  BremGebBeitrG zu erstatten	
102.00.02	Entscheidung über eine Zustimmung und	308 bis 5 745
	Verzichtserklärung im Einzelfall nach §	
	20 BremLBO in Verbindung mit § 16b	
	oder die Erteilung einer	
	vorhabenbezogenen	
	Bauartengenehmigung in Verbindung mit	
	§ 16 BremLBO	
	Anmerkung zu 102.00.01:	
	Sofern die Zustimmung Bauprodukte	
	betrifft, die in Baudenkmälern nach <u>§ 2</u>	
	Absatz 2 DSchG verwendet werden,	
	werden Gebühren nicht erhoben.	
102.00.03	Erstprüfung eines Bauproduktes nach §	335 bis 6 245
	5 Absatz 5 in Verbindung mit § 9 Absatz	
	4 BauPG durch eine nach § 11 Absatz 1	
	Satz 1 Nummer 1 BauPG anerkannte	
	Prüfstelle	
102.00.04	Untersagung der Verwendung eines	40 bis 312
	entgegen § 21 Absatz 3 BremLBO mit	
	dem Ü-Zeichen gekennzeichneten	
	Bauprodukts sowie Entwertung oder	
	Beseitigung dieser Kennzeichnung (§ 77	
	BremLBO)	
102.00.05	Erteilung eines allgemeinen	335 bis 6 245
	bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses nach §	
	19 Absatz 2 BremLBO	
102.01	Anerkennung einer Prüf-,	
	Zertifizierungs- und	
100.01.01	Überwachungsstelle	540 L: 5 400
102.01.01	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs-	543 bis 5 430
	und Überwachungsstelle durch die	
	Senatorin für Bau, Mobilität und	
100.01.00	Stadtentwicklung (§ 24 BremLBO)	50 11 1 0 1 11
102.01.02	Änderung, Erweiterung, Verlängerung	50 v. H. der Gebühr nach
100.04.00	einer Anerkennung	102.01.01
102.01.03	Anerkennung einer Prüf-, Zertifizierungs-	1 166 bis 21 720
	und Überwachungsstelle nach § 11	
	Absatz 1 BauPG	

	Anmerkung zu 102.01.03: Die Gebühr deckt auch alle Amtshandlungen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ab, wie Vorgespräche, Beantwortung von Anfragen, Prüfung der Antragsunterlagen, Teilnahme an der	
	Begutachtung vor Ort	
102.01.04	Änderung, Erweiterung und Verlängerung einer Anerkennung	292 bis 5 430
102.01.05	Regelmäßige Überprüfung der anerkannten Stellen (§ 11 Absatz 2 BauPG)	33 bis 312
102.01.06	Maßnahmen zur Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie Abschnitt 6 ProdSG, soweit es nach dem Bauproduktengesetz Anwendung findet und zur Durchführung des Kapitels VIII der Verordnung (EU) Nr. 305/2011	
102.01.06.01	Aufforderung nach Artikel 56 Absatz 1 Satz 3, Artikel 58 Absatz 1, Artikel 59 Absatz 1, Maßnahmen nach Artikel 56 Absatz 4 Satz 2, Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011	Gebühr nach Zeitaufwand: Die Gebühr beträgt 32 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde; jedoch mindestens 189 Euro
102.01.06.02	Verlangen nach Artikel 11 Absatz 8, Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 Buchstaben b und c, Artikel 13 Absatz 9, Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011	Gebühr nach Zeitaufwand: Die Gebühr beträgt 32 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde; jedoch mindestens 189 Euro
102.01.06.03	sonstige Amtshandlungen nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, nach Abschnitt 6 ProdSG sowie sonstige Regelungen (auch Rechtsakte der Europäischen Union), die Sachverhalte im Bereich der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 betreffen, soweit sie nicht in	Gebühr nach Zeitaufwand: Die Gebühr beträgt 32 Euro je angefangene halbe Arbeitsstunde; jedoch mindestens 189 Euro

	speziellen Gebührentatbeständen	
	enthalten sind	
102.02	Anerkennung von Prüfingenieurinnen,	
	Prüfingenieuren und	
	Prüfsachverständigen nach <u>BremPPV</u>	
102.02.01	Anerkennung von Prüfingenieurinnen	1 086 bis 3 258
	und Prüfingenieuren für Standsicherheit	
	(erste Fachrichtung) und Brandschutz	
	nach § 1 Satz 1 Nummer 1 und 2	
	<u>BremPPV</u>	
102.02.01.00	für jede weitere Fachrichtung	543 bis 2 715
102.02.02	Anerkennung von Prüfsachverständigen	1 086 bis 2 172
	für sicherheitstechnische Anlagen (erste	
	Fachrichtung) sowie für Erd- und	
	Grundbau nach § 1 Satz 2 Nummer 1	
	und 2 BremPPV	
102.02.02.00	Anerkennung einer weiteren	543 bis 1 086
	Fachrichtung von Prüfsachverständigen	
	für sicherheitstechnische Anlagen	
102.02.03	Anmerkung zu 102.02.01, 102.02.01.00,	
	102.02.02 und 102.02.02.00:	
	Unabhängig von den Gebühren für das	
	Anerkennungsverfahren sind die Kosten	
	für die Feststellung der besonderen	
	Voraussetzungen nach §§ 10, 20, 28	
	oder <u>32 BremPPV</u> sowie für die	
	Prüfungsverfahren vom Antragsteller	
	direkt an die Begutachtungsstelle zu	
	entrichten. Die Anerkennungsbehörde	
	kann eine Übersicht über die	
	voraussichtlichen Prüfungskosten der	
	Begutachtungsstelle bekannt machen.	
	Entstehen der Anerkennungsbehörde im	
	Rahmen des Anerkennungsverfahrens	
	Auslagen nach § 11 BremGebBeitrG	
	(z.B. Reisekosten), so sind diese vom	
100.00.01	Antragsteller zu erstatten.	F401: 4 000
102.02.04	Genehmigung einer Zweitniederlassung	543 bis 1 086
	für Prüfingenieurinnen, Prüfingenieure	

	oder Prüfsachverständige nach § 5	
	Absatz 3 BremPPV	
102.03	Anmerkung zu 102:	
	Müssen zur Beurteilung von	
	bautechnischen Einzelfragen	
	Sachverständige herangezogen werden,	
	so sind die Kosten für die	
	Sachverständigen als Auslagen zu	
	erheben.	
110	Stadtplanung	
110.00	Analoge Abgabe von rechtsverbindlichen	
	oder wirksamen Bauleitplänen	
	einschließlich zeichnerischer und	
	textlicher Festsetzungen sowie	
	Erschließungsplänen	
110.00.00	Sofern sie als schwarz/weiß Fotokopie	
	hergestellt worden sind	
110.00.00.00	bei Format DIN A4 oder bis 6,25 dm²	17
110.00.00.01	bei Format DIN A3 oder bis 12,5 dm²	23
110.00.00.02	bei Format DIN A2 oder bis 25 dm²	29
110.00.00.03	bei Format DIN A1 oder bis 50 dm²	34
110.00.00.04	bei Format über 50 dm²	34 zuzüglich 0,60 je dm²
		für die über 50 dm²
440.00.04		hinausgehende Fläche
110.00.01	Analoge Abgabe von Auszügen aus	
	rechtsverbindlichen bzwwirksamen	
	Bauleitplänen einschließlich	
	zeichnerischen und textlichen	
	Festsetzungen sowie	
	Erschließungsplänen und	
110 00 01 00	Übersichtsplänen als mehrfarbiger Plot	F-7
110.00.01.00 110.00.01.01	bei Format DIN A4 oder bis 6,25 dm <sup>2</sup>	57 63
110.00.01.01	bei Format DIN A3 oder bis 12,5 dm <sup>2</sup> bei Format DIN A2 oder bis 25 dm <sup>2</sup>	92
110.00.01.02	bei Format DIN A1 oder bis 50 dm <sup>2</sup>	109
110.00.01.03	bei Format über 50 dm²	109 zuzüglich 1,20 je dm²
110.00.01.04	berromat aber 30 am	für die über 50 dm <sup>2</sup>
		hinausgehende Fläche
110.00.02	Ausnahmen	imadogorionad i ladile

110.00.02.00	Abgabe von Auszügen eingestellter oder ungültiger Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen	Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.01	Abgabe von Übersichtsplänen zu Planaufstellungsbeschlüssen	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.02	Abgabe von Auszügen aus noch nicht rechtsverbindlichen bzwwirksamen Bauleitplänen einschließlich zeichnerischer und textlicher Festsetzungen, nachdem die Deputation eine öffentliche Auslegung beschlossen hat	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.03	Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen oder -wirksamen Bauleitplänen als Fotokopie zu Ausbildungszwecken	50 v. H. der Sätze nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.00.02.04	Abgabe von Auszügen aus rechtsverbindlichen oder -wirksamen Bauleitplänen als Fotokopie zu wissenschaftlichen Zwecken gegen eine Verpflichtungserklärung	gebührenfrei
110.00.03	Auszüge aus Begründungen/ Erläuterungsberichten	
110.00.03.00	Abgabe von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten als Fotokopie zu rechtsverbindlichen oder -wirksamen Bauleitplänen	je angefangene Seite DIN A4 0,90 in Farbe 1,10, in DIN A3 1,60, in Farbe 2,00
110.00.04	Ausnahmen	
110.00.04.00	Abgabe von Vorlagen zu Planaufstellungsbeschlüssen als Fotokopie	50 v. H. des Satzes nach 110.00.03.00
110.00.04.01	Abgabe von Auszügen aus Begründungen/Erläuterungsberichten zu nicht rechtsverbindlichen Bauleitplänen als Fotokopie, nachdem die Deputation die öffentliche Auslegung beschlossen hat	50 v. H. des Satzes nach 110.00.03.00
110.01	Flächennutzungsplan als Druck	

110.01.00	Abgabe des geltenden Flächennutzungsplanes (Farbdruck) einschließlich Erläuterungsbericht und der inzwischen beschlossenen Flächennutzungsplanänderungen 1:30 000	24
110.02	Beglaubigungen	
110.02.00	Beglaubigung von Auszügen aus rechtsverbindlichen bzw wirksamen Bauleitplänen	16 und zusätzlich Kosten nach 110.00.00.00 bis 110.00.01.04
110.02.01	Beglaubigung von Auszügen aus Begründungen/ Erläuterungsberichten zu rechtsverbindlichen oder -wirksamen Bauleitplänen	je angefangene Seite 2,20 ab 6. Seite 0,45 und zusätzlich die Kosten nach 110.00.03.00
110.03	Abgabe von analogen historischen	
	Karten	
110.03.00	Sofern als Fotokopie hergestellt	
110.03.00.00	Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m <sup>2</sup>	2,30
110.03.00.01	Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m <sup>2</sup>	3,40
110.03.00.02	Format über DIN A1 oder über 0,50 m²	6,90
110.03.01	sofern als mehrfarbiger Druck hergestellt	
110.03.01.00	Format bis DIN A2 oder bis 0,25 m <sup>2</sup>	4,60
110.03.01.01	Format bis DIN A1 oder bis 0,50 m <sup>2</sup>	6,90
110.03.01.02	Format über DIN A1 oder über 0,50 m²	11,50
110.04	Digitale Bereitstellung von	
	Bauleitplänen im Vektorformat	
110.04.00	Bereitstellung von Zweitausfertigungen der Bauleitpläne oder von thematischen Karten oder Übersichtsplänen der Stadtplanung (ohne Geobasisdaten) innerhalb des Geltungsbereichs im Vektorformat als Datei	Zeitaufwand je angefangene Arbeitsstunde nach § 1 VermWertKostV (Zeitaufwand nach Tz. 11.1, mindestens jedoch Gebühr nach Tz. 20.4 b)
110.05	Digitale Bereitstellung von	300dili 11doli 12. 20. 1 5)
	Bauleitplänen im Rasterformat	
110.05.00	Bereitstellung von Zweitausfertigungen der Bauleitpläne oder von thematischen Karten oder Übersichtsplänen der Stadtplanung innerhalb des	57

	Geltungsbereichs im Rasterformat als Datei	
110.06	Digitale Bereitstellung von	
	Bauleitplänen über das Internet	
110.06.00	Bereitstellung von Zweitausfertigungen	gebührenfrei
	der Bauleitpläne oder von thematischen	
	Karten oder Übersichtsplänen der	
	Stadtplanung über das Internet	
110.07	Technische Dienstleistung je	Zeitaufwand je
	angefangene Arbeitsstunde zzgl.	angefangene
	Auslagen	Arbeitsstunde nach § 1
		<u>VermWertKostV</u>
		(Zeitaufwand nach Tz.
		11.1, mindestens jedoch
		Gebühr nach Tz. 20.4.b)
110.08	Mitteilung der Gemeinde entsprechend §	1 v. T. der Baukosten
	62 Absatz 3 Satz 3 BremLBO	mindestens 82
		höchstens 543
110.09	Erstellung von Berichtsplänen (Lageplan	je Plan 58 bis 346
	für Grundstücksgeschäfte)	
110.09.01	Änderungen von erstellten	je Plan 29 bis 173
	Berichtsplänen	
12	Zustimmung zur Verlegung und	
	Änderung von	
120	Telekommunikationslinien	
120	Kleine Baumaßnahmen:	
	Tiefbauvorhaben mit einer Grabenlänge	
	bis zu 150 m und 0,5 m Grabenbreite	
	sowie Baugruben bis ca. 3 m³ in Rad- und Gehwegen sowie Trenn-, Seiten-,	
	Rand- und Sicherheitsstreifen außerhalb	
	des Innenstadtbereichs Bremen-Stadt.	
	Im Innenstadtbereich verringert sich die	
	Grabenlänge auf 100 m. Der	
	Innenstadtbereich umfasst das Gebiet	
	zwischen dem Hauptbahnhof und der	
	•	
	Weser und wird nordwestlich von der	
	Bürgermeister-Smidt-Straße sowie	

begrenzt. Erweiterung des oberirdischen Telekommunikationsnetzes bis zu 5 Mastenfeldern Tiefbaumaßnahmen im Zusammenhang mit Straßenquerungen sind keine Kleinen Baumaßnahmen, sondern den Großen Baumaßnahmen zugeordnet. 120.00 Einzelzustimmung zu Kleinen 301 Baumaßnahmen wie 120, aber rechtlich relevante Belange des Trägers der Straßenbaulast oder Dritter sind in besonderer Weise betroffen (z.B. Straßen, bei denen ein Aufgrabungsverbot besteht; Straßen im Innenstadtbereich; Baumaßnahmen, bei denen wegen der Art und der Dauer der Durchführung der Maßnahme straßenverkehrsrechtliche Belange in besonderer Weise betroffen sind). 120.01 117 Vereinfachte Zustimmung zu Kleinen Baumaßnahmen wie 120 ohne die Gebührentatbestände nach 120.00 121 Große Baumaßnahmen: alle Tiefbaumaßnahmen, die nicht unter 120 fallen. Hierunter fällt auch jedes Tiefbauvorhaben, das mit einer Straßenguerung verbunden ist. 121.00 Zustimmung zu Großen Baumaßnahmen 122 Beseitigung von Störungen an bereits gebührenfrei vorhandenen Kabeln (im Wesentlichen nach Kabelbeschädigungen, bei Kabelfehlern) sowie das Herstellen von Kopfstellen (einzelne Montagegruben) an vorhandenen Telekommunikationslinien. Anmerkungen: Die Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Kabeln (im Wesentlichen nach Kabelbeschädigungen, bei Kabelfehlern)

	und das Herstellen von Kopfstellen	
	hierfür sind keine	
	zustimmungspflichtigen, sondern	
	lediglich anzeigepflichtige	
	Baumaßnahmen.	
13	Straßenverkehr	
130.00	Fertigung und Erläuterung von	41
	Phasenablaufplänen einer	
	Wechselzeichenanlage	
14	Enteignungsrecht und	
	Entschädigungsrecht	
140	Enteignungsverfahren nach dem BauGB,	
	BremEntG und dem LBG für Aufgaben	
	der Verteidigung insoweit, als in anderen	
	Gesetzen wegen des durchzuführenden	
	Enteignungsverfahrens auf die	
	Vorschriften des	
	Landbeschaffungsgesetzes verwiesen	
	worden ist.	
140.00	Enteignung von Grundstücken oder	Gebühr nach § 34 GKG
	Rechten an Grundstücken einschließlich	
	der Rückenteignung und Begründung	
	von Rechten im Wege der Enteignung.	
140.01	Enteignungen zugunsten der Freien	gebührenfrei
	Hansestadt Bremen und der	
	Stadtgemeinden Bremen und	
	Bremerhaven	
140.02	Entscheidungen der	Gebühr nach § 34 GKG
	Enteignungsbehörde oder der höheren	
	Verwaltungsbehörde über	
	Entschädigungsanträge aufgrund des	
	Baugesetzbuches	
15	Straßenrecht	
150.00	Zulassung von Ausnahmen von	30 bis 596
	Baubeschränkungen längs der	
	Bundesfernstraßen und von der	
	Veränderungssperre (§ 9 Absatz 8 und §	
	9a Absatz 5 FStrG)	

150.01	Genehmigung von Bauanlagen längs der Bundesfernstraßen in den Fällen des § 9 Absatz 5 FStrG	12 bis 179
150.02	Erlaubnis zu einer Sondernutzung an freien Strecken der Bundesfernstraßen (§ 8 Absatz 1 FStrG)	7 bis 299
150.03	Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen (§ 17 FStrG)	gebührenfrei
150.04	Planfeststellungsbeschlüsse für den Bau oder die Änderung von Straßen A (§ 33 BremLStrG)	gebührenfrei
150.05	Erlaubnis einer Überfahrt nach § 17 <u>BremLStrG</u>	
150.05.00	Baustellenüberfahrt	117
150.05.01	sonstige Überfahrten	217
150.06	Zulassung von Ausnahmen von	30 bis 596
	Bauverboten und von der	
	Veränderungssperre an Straßen A ( <u>§ 27</u>	
	Absatz 3 und § 31 Absatz 5 BremLStrG)	
16	Wohnungswesen	
160	Wohnraumförderung	
160.00	Erteilung von Bescheiden und	79 bis 788
	Vorbescheiden über Anträge auf	
	Erhöhung der Gesamtkosten wegen	
	Modernisierung nach § 11 II. BV	
160.00.01	Im Falle der Ablehnung der beantragten	79
100.04	Genehmigung nach § 11 II. BV	100 5: 000
160.01	Entscheidung über Anträge auf	126 bis 882
	Übertragung von Fördermitteln nach WoFG und II. WoBauG für	
	Mietwohnungen (ausgenommen bei	
	Erwerb durch Mieter)	
160.02	Erteilung einer Genehmigung nach § 7	63 bis 410
100.02	Absatz 6 oder 7 BremWoBindG	00 8.0 120
160.03	Erteilung von	15
-	Wohnberechtigungsscheinen zum Bezug	
	einer geförderten Wohnung nach § 27	
	<b>5</b> -	

	WoFG/§ 5 BremWoBindG (inkl.	
	Ablehnungsbescheide)	
160.04	Erteilung von	15
	Einkommensbescheinigungen für die	
	Bewilligung von Fördermitteln für	
	selbstgenutztes Wohneigentum, für die	
	Herabsetzung der Verzinsung von	
	nichtöffentlichen Baudarlehen oder für	
	die Herabsetzung der höheren Tilgung	
	von öffentlichen Baudarlehen (inkl.	
	Ablehnungsbescheide)	
160.05	Erteilung von Zweitschriften nach 160.03	10
	und 160.04	
160.06	Verwaltungshandlungen nach 160.03,	gebührenfrei
	160.04 und 160.05 für Empfänger von	
	Hilfe oder ergänzender Hilfe zum	
	Lebensunterhalt oder Grundsicherung	
	oder Leistungen nach dem SGB II	
160.07	Erteilung einer vom Eigentümer	55
	beantragten Freistellung von den	
	Belegungsbindungen hinsichtlich der	
	Einhaltung der Einkommensgrenze oder	
	der Wohnfläche nach § 30 WoFG/ <u>§ 6</u>	
	BremWoBindG zu seinen Gunsten oder	
	zugunsten eines nicht wohnberechtigten	
	Mieters (Ausnahme: Globalfreistellung im	
	Rahmen eines Kooperationsvertrages	
	nach §§ 14 und 15 WoFG)	
160.08	Genehmigung von Leerstand,	5 v. H der einmaligen
	Zweckentfremdung oder von baulichen	Ausgleichszahlung,
	Änderungen von Wohnraum nach § 27	mindestens 138
	Absatz 7 WoFG/§ 6 BremWoBindG	
160.08.00	Ablehnung der Genehmigung nach	83
	160.08	
160.09	sonstige Amtshandlungen auf dem	gebührenfrei
	Gebiete des Wohnungswesens	
	(ausgenommen Rechtsbehelfsverfahren	
	- 101.09 u. 101.10 - und	
	Verwaltungszwang - 102 der <u>AllKostV</u> )	
161	Maßnahmen nach <u>BremWSchG</u>	

161.01	Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung einer Zweckentfremdung von Wohnraum nach § 3 BremWSchG je Nutzungseinheit	87 bis 289
161.02	Anordnung der Rückführung von Wohnraum nach § 4 Absatz 1 BremWSchG je Nutzungseinheit	173 bis 577
17	Städtebauförderungsrecht	
17.01	Teilungsgenehmigung nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB	
	Grundgebühr	117
	zuzüglich pro Grundstück	47
	maximal werden 25 Grundstücke	
	berechnet,	
	inkl. Grundgebühr höchstens	1 285
17.02	Versagung einer Teilungsgenehmigung	50 v. H. der Gebühr nach
	nach § 144 Absatz 2 Nr. 5 BauGB	17.01
17.03	Bescheinigung nach den	
	"Bescheinigungsrichtlinien Anwendung	
	der §§ 7h, 10f und 11a des EStG" bei	
	einem bescheinigten Wert	
	bis 10 000	54
	bis 50 000	93
	je weitere angefangene 50 000	93
	höchstens werden 600 000 angerechnet	1 121
18	Schienenverkehr	
180	Straßenbahnverkehr	
180.01	Genehmigung für Bau, Betrieb und Linienführung	100 bis 2 440
180.02	Genehmigung zur Einstellung des Betriebes einer Linie	57 bis 229
180.03	Feststellung des Planes für	
	Betriebsanlagen nach § 28 Absatz 1 PBefG	
	bei einem Kostenvolumen der	0,045 v. H. des
	Maßnahme bis zu 5 000 000	Kostenvolumens
	bei einem Kostenvolumen der	2 172 zuzüglich 0,006 v.
	Maßnahme	H. des 5 000 000
	über 5 000 000	übersteigenden
		Kostenvolumens

	Anmerkungen zu 180.03:	
	Erstreckt sich das Verfahren auch auf die	
	bauaufsichtliche Genehmigung, so	
	erhöht sich die Gebühr um die im	
	Baugenehmigungsverfahren	
	vorgeschriebene Gebühr nach 101.	
	Sofern innerhalb des Verfahrens eine	
	Umweltverträglichkeitsprüfung	
	vorzunehmen ist, erhöht sich die	
	Genehmigungsgebühr um bis zu 30 v. H.	
	der vorgeschriebenen Gebühr.	
180.04	Erteilung einer Plangenehmigung nach § 28 Abs. 2 PBefG	163 bis 1 086
180.05	Feststellung einer Maßnahme von unwesentlicher Bedeutung nach § 74	126 bis 378
	Absatz 7 BremVwVfG	
180.07	Gestattung der zur Planung	65 bis 185
	erforderlichen Vorarbeiten	
180.08	Zustimmung zur Betriebseröffnung	65 bis 185
180.09	Bestätigung der Bestellung eines	111
	Betriebsleiters oder dessen Stellvertreter	
	nach § 9 BOStrab	
180.10	Prüfung zum Straßenbahnbetriebsleiter	
180.10.01	Entscheidung über die Zulassung zur	114
	Betriebsleiterprüfung nach § 9 StrabBIPV	
180.10.02	Kosten für die Prüfung zum	Die Gebührensätze
	Straßenbahnbetriebsleiter	richten sich nach der
		Kostenregelung der
		Geschäftsordnung des
		gemeinsamen
		Prüfungsausschusses für
		die Prüfung zum
		Straßenbahnbetriebsleiter
180.11	Prüfung von Bauunterlagen nach §§ 60	
	BOStrab und Erteilung der	
	Inbebtriebnahmegenehmigung	
	für die ersten 1 Mio. der	2 v. T. der
	Herstellungskosten	Herstellungskosten
	-	mindestens 158

	für die über 1 Mio. hinausgehenden Herstellungskosten bis zur Höhe von 2,5	0,5 v. T. der Herstellungskosten
	Mio.	-
	für die über 2,5 Mio. hinausgehenden	0,25 v. T. der
	Herstellungskosten bis zur Höhe von 5 Mio.	Herstellungskosten
	für die über 5 Mio. hinausgehenden	0,125 v. T. der
	Herstellungskosten	Herstellungskosten
180.12	Prüfung von Bauunterlagen nach § 60	50 v. H. der Gebühr nach
	BOStrab, für die eine Typzustimmung	180.14
	vorliegt	mindestens 158
180.13	Inbetriebnahmegenehmigung für Fahrzeuge	
	für das erste Fahrzeug einer Neubauserie	524
	für jedes weitere Fahrzeug derselben Neubauserie	43
	für das erste Fahrzeug einer Umbauserie	275
	für jedes weitere Fahrzeug derselben Umbauserie	43
	file assetias Dataislasfalassassas	075
	für sonstige Betriebsfahrzeuge	275
180.14	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb	103 bis 618
180.14	· ·	
180.14	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb	
180.14	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B.	
180.14	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 BOStrab)	
180.14	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 BOStrab) Anmerkung zu 180.11 und 180.14:	
180.14	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 BOStrab) Anmerkung zu 180.11 und 180.14: Erstreckt sich das Verfahren auf die	
180.14	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 BOStrab) Anmerkung zu 180.11 und 180.14: Erstreckt sich das Verfahren auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so	
	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 BOStrab) Anmerkung zu 180.11 und 180.14: Erstreckt sich das Verfahren auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die in dem Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr.	103 bis 618
180.14	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 BOStrab) Anmerkung zu 180.11 und 180.14: Erstreckt sich das Verfahren auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die in dem Baugenehmigungsverfahren	
	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 BOStrab) Anmerkung zu 180.11 und 180.14: Erstreckt sich das Verfahren auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die in dem Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr. Ausnahmegenehmigung nach § 6	103 bis 618
180.15	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 BOStrab) Anmerkung zu 180.11 und 180.14: Erstreckt sich das Verfahren auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die in dem Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr. Ausnahmegenehmigung nach § 6 BOStrab	103 bis 618 150 bis 618
180.15 180.16	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 BOStrab) Anmerkung zu 180.11 und 180.14: Erstreckt sich das Verfahren auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die in dem Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr. Ausnahmegenehmigung nach § 6 BOStrab Genehmigungen zur Benutzung besonderer oder unabhängiger Bahnkörper (§ 58 Absatz 3 BOStrab)	103 bis 618 150 bis 618
180.15 180.16	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 BOStrab) Anmerkung zu 180.11 und 180.14: Erstreckt sich das Verfahren auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die in dem Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr. Ausnahmegenehmigung nach § 6 BOStrab Genehmigungen zur Benutzung besonderer oder unabhängiger Bahnkörper (§ 58 Absatz 3 BOStrab) Eisenbahnverkehr	103 bis 618 150 bis 618
180.15 180.16	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 BOStrab) Anmerkung zu 180.11 und 180.14: Erstreckt sich das Verfahren auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die in dem Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr. Ausnahmegenehmigung nach § 6 BOStrab Genehmigungen zur Benutzung besonderer oder unabhängiger Bahnkörper (§ 58 Absatz 3 BOStrab) Eisenbahnverkehr Erbringung von	103 bis 618 150 bis 618
180.15 180.16	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 BOStrab) Anmerkung zu 180.11 und 180.14: Erstreckt sich das Verfahren auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die in dem Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr. Ausnahmegenehmigung nach § 6 BOStrab Genehmigungen zur Benutzung besonderer oder unabhängiger Bahnkörper (§ 58 Absatz 3 BOStrab) Eisenbahnverkehr Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen bzw.	103 bis 618 150 bis 618
180.15 180.16	Prüfung von Bauunterlagen außerhalb eines Abnahmeverfahrens, z.B. Typzustimmung (§ 60 BOStrab) Anmerkung zu 180.11 und 180.14: Erstreckt sich das Verfahren auf die bauaufsichtliche Genehmigung, so erhöht sich die Gebühr um die in dem Baugenehmigungsverfahren vorgeschriebene Gebühr. Ausnahmegenehmigung nach § 6 BOStrab Genehmigungen zur Benutzung besonderer oder unabhängiger Bahnkörper (§ 58 Absatz 3 BOStrab) Eisenbahnverkehr Erbringung von	103 bis 618 150 bis 618

181.00.01 181.00.02	Versagung der Genehmigung Widerruf oder Rücknahme der	303 bis 6 055 303 bis 6 055
181.00.03	Genehmigung Genehmigung zur Übertragung des verliehenen Rechts auf einen anderen Unternehmer, zur Veräußerung oder Verpachtung des Unternehmens sowie zur Übertragung der Betriebsführung an einen anderen Unternehmer	363 bis 6 055
181.00.04	Sonstige Änderungen der Genehmigung	91 bis 6 055
181.00.05	Erweiterung der Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (z.B. Personenverkehr auf Güterverkehrsstrecken)	242 bis 2 422
181.00.06	Genehmigung zur Stilllegung von Eisenbahninfrastruktureinrichtungen	0,3 v. T. der in einem Jahr erzielten Einsparungen der Vorhaltekosten mindestens 606
181.01	Planfeststellung/Plangenehmigung	
181.01.00	Planfeststellungsverfahren Anmerkung: Schließt die Feststellung andere, den Ausbau betreffende behördliche Entscheidungen ein, so erhöht sich die Gebühr um die dafür vorgeschriebenen Gebühren.	9 v. T. der Baukosten mindestens 484
181.01.01	Plangenehmigungsverfahren	7 v. T. der Baukosten mindestens 363
181.01.02	Verlängerung der Geltungsdauer des Planfeststellungsbeschlusses/der Plangenehmigung	242 bis 4 844
181.01.03	Entscheidung über das Unterbleiben einer Planfeststellung oder Plangenehmigung	242 bis 4 844
181.02	Sonstige eisenbahnrechtliche Genehmigungen oder Erlaubnisse	
181.02.00	Genehmigung von Baulichkeiten und maschinellen Anlagen aller Art, die über, unter oder neben Gleisen errichtet werden	7 v. T. der Baukosten mindestens 363

181.02.01	Änderung der Genehmigung gemäß 181.01.01 und 181.02.00	418
181.02.02	Widerruf oder Rücknahme einer Genehmigung gemäß 181.01.01 und 181.02.00	279
181.02.03	Verlängerung einer Genehmigung gemäß 181.02.00	418
181.03	Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken von nichtbundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs	279
181.04	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Lokomotiven, Triebwagen, Zweiwegefahrzeugen als Eisenbahnfahrzeuge, Eisenbahnkranwagen mit eigenem Fahrantrieb	303 bis 484
181.05	Genehmigung zur Inbetriebnahme für gebrauchte Triebfahrzeuge nach 181.04	424 bis 630
181.06	Genehmigung zur Inbetriebnahme von fabrikneuen Eisenbahnkleinwagen und schienengebundenen Arbeits- und Rangiergeräten	351
181.07	Genehmigung zur Inbetriebnahme von gebrauchten Eisenbahnkleinwagen, Arbeits- und Rangiergeräten	418
181.08	Genehmigung zur Inbetriebnahme von genehmigungspflichtigen Anlagen auf Triebfahrzeugen und ortsfesten Anlagen (z.B. Funk- und sonstige Fernsteuerungsanlagen etc.), Bauartänderungen an Fahrzeugen	7 v. T. der Baukosten mindestens 363
181.09	Eisenbahnbetriebsleiter und deren Stellvertreter	
181.09.01	Kosten für die Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der Geschäftsordnung des gemeinsamen Prüfungsausschuss es für die Prüfung zum

		Eisenbahnbetriebsleiter nach der EBV
181.09.02	Kosten für die Wiederholung der Prüfung zum Eisenbahnbetriebsleiter	Die Gebührensätze richten sich nach der Kostenregelung der Geschäftsordnung des
		gemeinsamen
		Prüfungsausschuss es für
		die Prüfung zum
		Eisenbahnbetriebsleiter
		nach der EBV
181.09.03	Bestätigung	86 bis 606
181.09.04	Versagung bzw. Widerruf oder	206
	Rücknahme einer Bestätigung	
181.09.05	Bestätigung der Änderung der Anzahl	86 bis 606
	oder Reihenfolge von	
	Eisenbahnbetriebsleitern und deren	
101 10	Stellvertretern im Unternehmen	
181.10	Aufsichtsbereisungen der	
181.10.00	nichtbundeseigenen Eisenbahnen Nichtbundeseigene Eisenbahn	363 bis 7 266
101.10.00	des öffentlichen Verkehrs	303 DIS 7 200
181.10.01	Nichtbundeseigene Eisenbahn des	363 bis 7 266
101.10.01	nichtöffentlichen Verkehrs	000 510 7 200
181.11	Sonstige Prüfungen und	242 bis 44 844
	Genehmigungen von Eisenbahnen	
181.12	Zulassung von Abweichungen von der	363 bis 1 211
	EBO/ESBO und der BOA sowie	
	Anordnungen aus Gründen der	
	Betriebssicherheit und Genehmigungen	
19	Sonstige Gebühren	
190	Anliegerrecht	
190.00	Erteilung einer Anliegerbescheinigung	22 bis 93
	(z.B. Erschließungsbeitrag, Kanalbeitrag)	
190.01	Genehmigung von Anträgen auf	gebührenfrei
	Ablösung	
	von Kanal und Erschließungsbeiträgen	

# Anlage 2

(zu § 2 Absatz 1 BauKostV)

# Tabelle der durchschnittlichen Baukostenwerte je m<sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt

- Bezugsjahr 2015 = 100 -
- Preisindexzahl = 165,0 -
- gültig ab 1. Oktober 2025 -

Gebäudeart $\frac{1}{}$		Baukostenwert
		EURO/ m <sup>3</sup>
1.	Wohngebäude	519
	(ohne Wohnheime)	
2.	Bürogebäude	734
3.	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	207
4.	Gewerbliche Betriebsgebäude	
4.1	Gewerbliche Betriebsgebäude $^{2)}$	284
	(soweit nicht nach 4.2)	
4.2	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude,	
	Tennishallen, einfache Sporthallen,	
	soweit sie eingeschossig sind, bis zu	
	50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt <u><sup>3)</sup></u>	
4.2.1	mit nicht geringen Einbauten	228
4.2.2	ohne oder mit geringen Einbauten	
4.2.2.1	bis zu 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
	Bauart schwer <u>4</u>	160
	sonstige Bauart	138
4.2.2.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto	
	Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
	Bauart schwer <u>4</u>	138
	sonstige Bauart	110
4.2.2.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto	
	Rauminhalt bis 50 000 m <sup>3</sup>	
	Bauart schwer <u>4</u>	110
	sonstige Bauart	89

## Fußnoten

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung sind für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungen die Baukosten anteilig unter Zugrundelegung des jeweils maßgeblichen Baukostenwertes zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen. Die unter 4.1 angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifenoder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln. Dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

- übersteigt der Brutto-Rauminhalt 50 000 m<sup>3</sup>, sind für das gesamte Vorhaben die in § 2 Abs. 2 genannten Kosten zugrunde zu legen.
- Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton einschließlich Leicht- und Gasbeton oder aus mehr als 17.5 cm dickem Mauerwerk bestehen.